

## Anlage A zur V/0875/2020

### Kurzüberblick

Gemäß § 40 Abs. 1 S.1 des Kommunalwahlgesetzes hat die neue Vertretung nach Vorprüfung durch einen hierfür gewählten Ausschuss unverzüglich über die Einsprüche sowie über die Gültigkeit der Wahl von Amts wegen zu beschließen. Um handlungsfähig zu sein, schlägt die Verwaltung vor, bereits in der konstituierenden Sitzung des Rates den Wahlprüfungsausschuss zu bilden und zu besetzen.

### Ziele/Teilziele/Zielerreichung

Wir wollen das Zentrum für Verwaltungen und Institutionen sowie für öffentliche und private Dienstleistungen in Westfalen bleiben und an ihrer Modernisierung aktiv mitwirken.

Teilziel ist die rechtsfehlerfreie Umsetzung und Anwendung der rechtlichen Bestimmungen. Das Teilziel wird mit dem Beschluss erreicht.

### Finanzierung

|                                                            |      |                                                                |   |      |  |        |
|------------------------------------------------------------|------|----------------------------------------------------------------|---|------|--|--------|
| Produktgruppe:                                             | 0102 | Geschäftsführung für politische Gremien, Städtepartnerschaften |   |      |  |        |
| Auswirkungen auf den Ergebnisplan                          |      | Ja                                                             | X | Nein |  |        |
| Auswirkungen auf den Finanzplan                            |      | Ja                                                             | X | Nein |  |        |
| Im beschlossenen (Nachtrags-)Haushaltsplan JJJJ enthalten? |      | Ja                                                             |   | Nein |  | teilw. |
| Im Entwurf des (Nachtrags-)Haushaltsplan JJJJ enthalten?   |      | Ja                                                             |   | Nein |  | teilw. |
| Belastungen in zukünftigen HH-Jahren?                      |      | Ja                                                             | X | Nein |  |        |
| Bereits veranschlagt?                                      |      | Ja                                                             |   | Nein |  |        |

### Pflichtigkeitsgrad

|                           |   |                          |                          |                           |                           |
|---------------------------|---|--------------------------|--------------------------|---------------------------|---------------------------|
| Die Maßnahme/Leistung ist | X | vollständig<br>pflichtig | überwiegend<br>pflichtig | überwiegend<br>freiwillig | vollständig<br>freiwillig |
|---------------------------|---|--------------------------|--------------------------|---------------------------|---------------------------|

### Unmittelbare, grundsätzliche Relevanz für Querschnittsthemen (Demographie, Gleichstellung, Inklusion, Klimaschutz, Migration)

Gemäß § 12 des Gesetzes zur Gleichstellung von Frauen und Männern für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesgleichstellungsgesetz) soll bei der Besetzung von Gremien auf eine geschlechterparitätische Besetzung geachtet werden.